

Verfahrensanweisung ÄLRD 29. Dezember 2019

Einführung von 2c Maßnahmen für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter im Rhein-Kreis Neuss

Einleitung:

Das Gesetz zur Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern (NotSan) vom 22.05.2013 definiert in §4 die Ausbildungsziele. Unter anderem werden im Absatz 2 / 1c und 2c invasive Maßnahmen beschrieben, in deren Anwendung NotSan ausgebildet werden.

§4 Abs 2 1c)

Durchführen medizinischer Maßnahmen der Erstversorgung bei Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz und dabei Anwenden von in der Ausbildung erlernten und beherrschten, auch invasiven Maßnahmen, um einer Verschlechterung der Situation der Patientinnen und Patienten bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung vorzubeugen, wenn ein lebensgefährlicher Zustand vorliegt oder wesentliche Folgeschäden zu erwarten sind,

§4 Abs 2 2c)

eigenständiges Durchführen von heilkundlichen Maßnahmen, die vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder entsprechend verantwortlichen Ärztinnen oder Ärzten bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und -situationen standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden,

Somit unterscheidet der Gesetzgeber invasive Maßnahmen, die von befähigten NotSan in Abwesenheit des Notarztes überbrückend angewendet werden, um einen akut lebensbedrohlichen Zustand abzuwenden, oder gravierende Folgeschäden zu vermeiden, von invasiven Maßnahmen die von den für den Rettungsdienst Bereich verantwortlichen ärztlichen Leitungen Rettungsdienst spezifisch vorgegeben, überprüft und verantwortet werden.

Im Rahmen des sog. Pyramidenprozesses hat der Bundesverband der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst Deutschland e.V. in Abstimmung mit den medizinischen Fachgesellschaften, den Kostenträgern und den für den Rettungsdienst verantwortlichen Verwaltungsstrukturen diese Maßnahmen definiert und die notwendigen Schulungen festgelegt.

Das Land NRW hat in seinen Ausführungsbestimmungen für die Ausbildung der Notfallsanitäter diese Maßnahmen übernommen und mit dem Erlass vom 22.02.2018 und vom 22.05.2019 als verbindliche Grundlage für die Ausbildung in NRW festgelegt. Die sogenannten Standardarbeitsanweisungen und Behandlungspfade Rettungsdienst entsprechen dem Konsens von Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst in 4 Bundesländern und finden sich inhaltlich auch im Gemeinsamen Kompendium Rettungsdienst Rhein-Kreis Neuss als lokalem Standard für die rettungsdienstliche Versorgung wieder. Der Erlass geht regelhaft von einer jährlichen Überprüfung der Befähigung zur Anwendung durch die ärztliche Leitung Rettungsdienst aus.

Einführung von Maßnahmen nach §4 Abs. 2 / 2c NotSanG

Beschreibt das Kompendium aktuell Maßnahmen im Sinne von §4 Abs. 2 1c) NotSanG, so besteht durch die Übertragung von Maßnahmen nach §4 Abs. 2 2c) ein großes Potential zur Verbesserung der medizinischen Versorgung unter gleichzeitiger Schonung der Ressourcen.

Die NotSan sind bereits heute in der Lage bei spezifischen Leitsymptomen und Krankheitsbildern invasive Maßnahmen so erfolgreich anzuwenden, so dass eine zusätzliche notärztliche Therapie nicht erforderlich ist. Die zusätzliche Alarmierung des Notarztes aus rein formellen Überlegungen belastet das System Rettungsdienst, ohne einen Nutzen für den Patienten zu bringen.

Seit vielen Jahren führt der Rhein-Kreis Neuss eine kompetenzbezogene Leistungsüberprüfung für das medizinische Fachpersonal durch. In einem strukturierten System durchlaufen die Mitarbeiter festgelegte Schulungsblöcke und werden entsprechend ihrer Ausbildung durch die Ärztliche Leitung Rettungsdienst zusammen mit speziell benannten Praxisleitern Rettungsdienst in der Ausübung spezifischer Maßnahmen zertifiziert.

Diese Form der Leistungsüberprüfung ermöglicht die in §4 Abs. 2 2c) genannte Möglichkeit der Übertragung von invasiven Maßnahmen zur eigenverantwortlichen Durchführung an gemäß dem lokalen Standard zertifizierte NotSan im Rhein-Kreis Neuss.

Inhaltliche Umsetzung:

Die Übertragung von Maßnahmen zur Behandlung von Patienten gemäß NotSanG §4 Abs. 2 2c) erfolgt im Rhein-Kreis Neuss auf Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter mit einem im aktuellen Zeitraum gültigen Zertifikat EVM Rhein-Kreis Neuss auf Level NotSan.

In der Übergangsphase bis zum definitiven Einsatz von NotSan auf den Rettungsmitteln ändert sich die Disposition der Leitstelle nicht.

Im Rahmen der Einführungsphase können die folgenden Maßnahmen eigenverantwortlich durchgeführt werden.

- Anlage eines peripher venösen Zugangs und Gabe einer Vollelektrolytlösung
- Behandlung einer Bronchoobstruktion mit Salbutamol, Atrovent und Prednisolon
- Behandlung einer auf Fremdhilfe angewiesene Hypoglykämie mit Glukose oder Glucagon

In der Anlage der Verfahrensanweisung sind die im Kompendium hinterlegten Behandlungspfade und Standardarbeitsanweisungen aufgeführt und um konkrete Einstiegs- und Ausstiegsregeln erweitert, nach denen die Einbeziehung des Notarztes geregelt ist.

Grundsätzlich kann in jeder Einsatzsituation bei entsprechendem Ersteindruck, oder im Verlauf der Behandlung eine Notarznei nachbestellung erfolgen.

Grundsätzlich erfolgt keine abschließende Behandlung. Der Patient wird in jedem Fall einem Arzt (in der Regel in einem Krankenhaus) zugeführt.

Dokumentation:

Die Dokumentation erfolgt auf dem einheitlichen Rettungsdienst Protokoll Rhein-Kreis Neuss. Das Protokoll wird mit dem Hinweis 2c in der rechten oberen Ecke kenntlich gemacht und wie gewohnt auf der zuständigen Wache archiviert. Darüber hinaus erfolgt eine Meldung an das QM Rettungsdienst im Rhein-Kreis Neuss.

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.



im Auftrag
Marc Zellerhoff
ÄLRD Rhein-Kreis Neuss